

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RoweMed AG – Medical 4 Life

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsvorgänge der RoweMed AG mit Sitz in Parchim, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 7789 (nachfolgend „RoweMed“, „wir“ oder „uns“ genannt), mit unseren Kunden und Lieferanten, insbesondere über den Kauf und Verkauf bzw. die Lieferung beweglicher Sachen sowie die Entwicklung von Produkten (nachfolgend „Ware“ genannt). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die AGB gelten zwischen uns und dem Kunden als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung, auch wenn auf sie im Einzelfall nicht ausdrücklich erneut vereinbart werden, jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Anderslautende oder abweichende Regelungen und Geschäftsbedingungen des Kunden/Lieferanten sind für uns nur verbindlich, wenn ihrer Geltung durch uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden ist. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden/Lieferanten die Leistung ohne Erklärung eines Vorbehalts ausführen bzw. diese ohne Erklärung eines Vorbehalts annehmen.

A. Regelungen für Kunden

II. Vertragsschluss Kunden

1. Alle Angebote, Lieferfristen und sonstige Zusagen sind freibleibend. An von uns übersandte Angebote halten wir uns vorbehaltlich einer im Angebot ausdrücklich genannten anderen Frist für vier (4) Wochen gebunden.
2. Die angegebenen Preise verstehen sich netto – falls nicht anders schriftlich vereinbart – in EURO (€) und gelten für Lieferung ab Werk (Versandort).
3. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
4. Alle Bestellungen, Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, die innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Erklärung durch den Kunden erfolgt. Wir behalten uns vor, die vorgenannte Frist zu verlängern, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Verlängerung werden wir dem Kunden in Textform mitteilen.

III. Rahmen- und Abrufverträge, Mindestbestellwert

1. Rahmen- und Abrufaufträge verpflichten den Kunden zur Abnahme der dem Rahmen- / Abrufauftrag zugrunde liegenden Gesamtmenge.
2. Soweit sich aus dem Vertrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge des Rahmen- / Abrufauftrages innerhalb von zwölf (12) Monaten seit Auftragserteilung abzurufen.
3. Werden vom Kunden Abruftermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, vier (4) Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufes die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Unsere Rechte aus einem Verzug des Kunden bleiben unberührt.
4. Bei einem Bestellwert von weniger als 500,00 € sind wir berechtigt, dem Kunden einen Bearbeitungszuschlag in Höhe von bis zu 100,00 € in Rechnung zu stellen.

IV. Urheberrechte, Geheimhaltung

1. An unseren Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der vertraglichen Leistungen zu verwenden und an uns auf Verlangen nach Abschluss des Vertrages oder bei Nichtannahme einer Bestellung unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben, etwaige Kopien sind unverzüglich zu vernichten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit dem Geschäftsvorgang bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen, betrieblichen und technischen Informationen der RoweMed AG, die von uns als vertraulich benannt oder gekennzeichnet werden, auch über das Ende der vertraglichen Beziehungen hinaus Stillschweigen zu bewahren, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder wir schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet haben.

V. Lieferfristen und -verzug

1. Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.
2. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in jedem Fall um den Zeitraum, für den RoweMed die Leistung nicht erbringen kann, da der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
3. Bei einem Ereignis, aufgrund dessen wir die Lieferfrist unverschuldet nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), insbesondere bei höherer Gewalt oder sonstiger für uns unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten und wir mit diesem ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben – tritt Lieferverzug nicht ein.

4. Liegt ein Fall nach Nr. 3 vor, so informieren wir den Kunden hierüber unverzüglich und teilen ihm die neue Lieferfrist sobald wie möglich mit. Kann die Lieferung auch in der neuen Lieferzeit nicht erbracht werden oder ist die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Verlängert sich die Lieferzeit oder sind wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
5. Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich ist.
6. Schadensersatzansprüche sind auf die Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässig verursachter Lieferverzögerung beschränkt. Die Rechte des Kunden gem. Ziff. XVI dieser AGB bleiben unberührt. Gleiches gilt für die gesetzlichen Rechte von RoweMed, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht.

VI. Lieferung, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung liegt. Auf Verlangen und Kosten des Kunden kann die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt werden. Vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen obliegt die Auswahl des Transportunternehmens, des Versandwegs sowie der Verpackung RoweMed. Nach Wahl von RoweMed oder auf Wunsch des Kunden wird die Sendung durch RoweMed auf Kosten des Kunden gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
2. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
3. Der Versand der Ware erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Ware als versandbereit gemeldet worden ist, spätestens aber mit der Absendung der Ware an den Kunden. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.
5. Bei nicht serienmäßigen Geräten oder Sonderanfertigungen behalten wir uns das Mitliefern von gefertigten Überstücken vor.

VII. Fertigung nach Anweisung des Kunden

1. Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für das Nichtvorliegen sonstiger Mängel, soweit diese auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewähr und Haftung.
2. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, gegen uns wegen durch die Ware verursachter Schäden frei, es sei denn, dass wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
3. Der Kunde übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten uns gegenüber sind wir ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Dritte zieht die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von fünf (5) Werktagen durch schriftliche Erklärung uns gegenüber zurück. Der Kunde hat uns durch die Geltendmachung der Schutzrechte etwaige entstandene Schäden zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von uns bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Die für die Durchführung des Auftrages von uns gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung von Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt, es sei denn, dass ausdrücklich anderes vereinbart worden ist.

VIII. Abnahme, Mängelrüge, Haftung, Gewährleistung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten vorbehaltlich der Bestimmungen dieser AGB die gesetzlichen Vorschriften.
2. Grundlage der Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung, worunter insbesondere alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben gehören, die Gegenstand des Vertrages sind oder von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht wurden.
3. Die Geltendmachung der Mängelansprüche setzt voraus, dass der Kunde die Ware unverzüglich nach Eingang geprüft hat und seinen Rümpflichten nachgekommen ist.
4. Werden bei der Untersuchung erkennbare Mängel nicht spätestens binnen fünf (5) Werktagen ab Wareneingang gerügt, so gilt die Ware als vertragsgemäß. Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch Spediteure oder Frachtführer gilt als Beweis für die einwandfreie Verpackung und schließt Ansprüche an uns wegen unterwegs entstandener Schäden oder Mengenverluste aus.
5. Unerhebliche Abweichungen von Qualität, Farbe, Maß und Gewicht bilden keinen Grund zur Beanstandung.
6. Zeigt sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Kunde die Untersuchungspflicht oder erfolgt keine oder eine verspätete Anzeige des Mangels, so ist unsere Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
7. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge dürfen wir zunächst nacherfüllen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt es dem Kunden vorbehalten den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
8. Zum Zwecke der Nacherfüllung ist uns die beanstandete Ware durch den Kunden zu übergeben, im Falle der Ersatzlieferung ist die beanstandete Ware an uns zurückzugeben.

9. Die Aufwendungen der Prüfung und der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt RoweMed nach den gesetzlichen Regelungen, wenn ein Mangel tatsächlich vorliegt. Die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten sind RoweMed zu erstatten, es sei denn die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
10. Zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden oder bei Gefährdung der Betriebssicherheit hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Kunde hat uns über eine derartige Selbstvornahme vorab zu unterrichten. Uns bleibt es vorbehalten, bei Anzeige der Selbstvornahme die unverzügliche Vornahme der für die Mangelbeseitigung erforderlichen Handlungen durch uns zu erklären. In diesem Fall ist das Selbstvornahmerecht des Kunden ausgeschlossen. Das Selbstvornahmerecht nach dieser Nr. 10 ist ausgeschlossen, wenn die Nacherfüllung durch uns nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert werden könnte.
11. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nach Maßgabe von Ziffer XVI dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen

IX. Meldepflichten, Weiterveräußerung

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche Vorkommnisse i.S.d. § 2 Nr. 1 Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) oder Beinahe-Vorkommnisse mit unseren Produkten unverzüglich anzuzeigen, und zwar unabhängig davon, ob sie nach den jeweils anwendbaren Vorschriften für Medizinprodukte gegenüber Behörden meldepflichtig sind.
2. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Produkte hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei und nach der Veräußerung alle jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen für Medizinprodukte, eingehalten werden. Der Kunde soll bei Weiterveräußerung eine Verpflichtung seines Abnehmers entsprechend der Nr. 1 zur Meldung von Vorkommnissen vereinbaren.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt) bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung unserer sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
3. Der Kunde ist gemäß der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten.
 - a. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer tritt der Kunde hiermit mit allen Nebenrechten bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab.
 - b. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Ware nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
 - c. Der Kunde bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. RoweMed verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Dritten zur Zahlung an uns bekanntzugeben und uns die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
4. Das Bekanntwerden von Tatsachen, die ernste Bedenken an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen und aufgrund derer unser Vergütungsanspruch gefährdet erscheint, und die Weigerung des Kunden, die Erfüllung des Vertrages durch Zug-um-Zug-Leistung oder durch Sicherheitsleistungen zu gewährleisten, berechtigen uns vom Vertrag zurückzutreten.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

XI. Zahlung

1. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware auf das in der Rechnung benannte Konto, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
2. Als Zahlung gilt der Tag der Gutschrift auf einem unserer Bankkonten. Gutschriften sind zu skontieren, wenn die ihnen zugrundeliegende Rechnung unter Abzug von Skonto bezahlt wird.
3. Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der Kosten und Zinsen und dann zur Begleichung der ältesten fälligen Posten verwendet.
4. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Ansprüche gem. § 353 HGB bleiben hiervon unberührt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.
5. Gegenüber unseren Forderungen kann nur aufgerechnet werden oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt ist.

XII. Verjährung

1. Die Verjährung für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. – soweit vereinbart – ab Abnahme.

2. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfrist würde zu einer kürzeren Verjährung führen.
3. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach Ziffer XVI Nr. 1 verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

B. Regelungen für Lieferanten

XIII. Vertragsschluss Lieferant

1. Unsere Bestellungen gelten erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer wie Schreib- und Rechenfehler sowie auf Unvollständigkeiten hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen.
2. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen, beginnend mit dem Tag der verbindlichen Bestellung, zu bestätigen oder durch Versendung der Ware auszuführen (nachfolgend „Annahme“ genannt).
3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch RoweMed.

XIV. Lieferzeit und -verzug

1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.
2. Soweit der Lieferant seine Pflichten nicht oder nicht in der vereinbarten Zeit erbringt, richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

XV. Produzentenhaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von den Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn er im Außenverhältnis selbst haftet und die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
2. Der Lieferant hat uns im Rahmen der Freistellungsverpflichtung Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

C. Allgemeine Regelungen

XVI. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, sind Ansprüche des Kunden/Lieferanten auf Schadensersatz ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche des Kunden/Lieferanten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RoweMed, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RoweMed nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Die Einschränkungen der Nr. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RoweMed, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
4. Die sich aus Nr. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit RoweMed den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

XVII. Individualvereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen

1. Mit dem Kunden/Lieferanten im Einzelfall getroffene Vereinbarungen einschließlich der dazu geschlossenen Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen gehen diesen AGB in jedem Fall vor. Zu Beweis Zwecken ist in die Vereinbarung eine den Vorrang vor den AGB klarstellende Erklärung aufzunehmen.
2. Jedwede Erklärung oder Anzeige des Kunden/Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag mit RoweMed ist in Textform abzugeben, sofern nicht diese AGB oder die Vereinbarung zwischen den Parteien eine strengere Form vorschreibt.

XVIII. Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von RoweMed. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

XIX. Datenschutzbestimmungen

Die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden erfolgt gemäß unserer Datenschutzerklärung. Diese ist auf unserer Homepage (<https://www.rowemed.de/datenschutz.html>) abrufbar.

XX. Schlussbestimmungen

1. Der Kunde/Lieferant stimmt zu, dass die vertragsbezogene Kommunikation in elektronischer Form erfolgen kann.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bzw. übrigen Teile solcher Regelungen nicht. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

Stand Juni 2020

RoweMed AG – Medical 4 Life

Juri-Gagarin-Ring 4, 19370 Parchim,
Germany

Aufsichtsrat: Vors. Dr. Karl J. Werner

Stellv. Jakob-Hinrich Leverkus, Dr. Kerstin Wex

Vorstand: Vors. Dr. Dirk Forberger, Dipl.-Ing. Frank Dietrich

HRB Nr. 7789 / Amtsgericht Schwerin

Steuernummer: 090 100 00057

USt-IdNr.: DE812914533

Fon +49 (0) 3871 451 280

Fax +49 (0) 3871 451 282

www.rowemed.de